



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecommingénieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

Das Projektmanagement stärken !



Lic. iur. Markus Ackermann,
Dipl. Wirtschaftsinformatiker HWV/WIS
Dipl. Telecommingénieur, FH/NDIT
Delegierter des Verwaltungsrates der
AAA IT-Law + E-Projects AG

Projektverträge sind unverzichtbar

Des öfteren hört man den Satz, dass es nolens volens halt einen Projektvertrag brauche, damit man ihn während der Projektrealisierung hoffentlich nie mehr hervornehmen müsse. Wir glauben, dass das Gegenteil richtig ist: dass Projektverträge ein unverzichtbares Mittel sind, damit ein Projekt überhaupt erst zum Erfolg gebracht werden kann. Es wäre ja auch eigenartig, wenn man einerseits die Notwendigkeit von Projektverträgen ganz selbstverständlich bejaht, den erarbeiteten Projektvertrag dann aber während der Projektrealisierung nicht nutzen möchte. Der Projektvertrag

- schafft den Rahmen, innerhalb dessen das Projekt realisiert wird;
- gibt den Beteiligten Sicherheit in ihren Dispositionen;
- schafft zwischen den Beteiligten Klarheit und vor allem:
- gibt dem Projektmanager die Mittel in die Hand, um die Projektrealisierung voranzutreiben.



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
 Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
 Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
 lic.jur., dipl. Wirtschafts-
 informatiker HWV-WIS,
 dipl. Telecomingenieur
 FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
 CH-4056 Basel
 Fon +4179 322 24 36
 Fax +4186 079 322 24 36
 e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
 dipl.rer.pol.,
 Juristin

Immenbachstr. 24
 CH-4125 Riehen
 Fon +4179 320 41 77
 Fax +4161 641 41 60
 e-mail angemitz@it-law.ch

Projektmanagement ...

Die von uns verwendete Projektmanagement-Methode **Goal Directed Project Management (GDPM)** erlaubt in einfacher, effizienter Art und Weise, ein Projekt zu planen und zu steuern. Diese Methode basiert auf den Erfahrungen in zahllosen IT-Projekten. Tabelle 1 zeigt einen Überblick zur GDPM-Methode.¹

Level / Task	Project Planning	Project Organisation	Project Control
Global Level (project level)	Objective breakdown structure Project mandate Milestone plan	Principle responsibility chart Project responsibility chart	Milestone report Project report
Detail Level (activity level)	Activity responsibility chart		Activity report

Tabelle 1 Überblick zu Goal Directed Project Management (GDPM)

Die aufgeführten GDPM-Dokumente sind keine bürokratischen Selbstläufer, sondern sie werden dann aufbereitet, wenn sie benötigt werden:

- Der *milestone plan* ist ein Übersichtsplan für die Abbildung des Projektfortschritts, mit Checkpunkten in Form von milestones (Wegmarken), die zu erreichen sind. Mit dem milestone plan wissen wir sofort, wo das Projekt steht. Der milestone plan ist effizient, weil er auf **Resultate und ihre logischen Abhängigkeiten** fokussiert.
- Die *principle responsibility chart* zeigt die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Beteiligten, die den Projektfortschritt managen. Die principle responsibility chart indiziert, wer welche **Rollen** einnimmt und wer wem **Weisungen** erteilt.
- Die *project responsibility chart* zeigt auf, wer für die Erreichung der verschiedenen milestones verantwortlich ist. Die project responsibility chart ist für einen Projektvertrag dann besonders interessant, wenn sie die **Verantwortung** und Rollen von Vertragspartnern spezifizieren.
- Die *activity responsibility chart* legt auf einem detaillierteren Level dar, wer wann die verschiedenen Aktivitäten durchführen soll, damit die milestones erreicht werden können. Die activity responsibility chart ist für einen Projektvertrag dann besonders interessant, wenn sie die **Leistungen** und Rollen von Vertragspartnern **spezifizieren**.
- Der *milestone report* zeigt, wo das Projekt im Vergleich zum milestone plan steht.



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecomingenieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

- Und der *project (responsibility chart) report* zeigt, ob auch die responsibility chart eingehalten ist.
- Für einen weiter detaillierteren Bericht über den Projektfortschritt wird der *activity report* aufbereitet.

... und Projektverträge gehören zusammen

Gute Projektverträge sind ein wichtiger Pfeiler des Projektmanagements. Wesentlich ist, dass ein Projektvertrag nicht einen Zustand zu einem Zeitpunkt X "einfriert", sondern genauso wie das Projekt, die Planungs- und Steuerungsdokumente "lebt". Dann muss der Projektleiter den Projektvertrag nicht weglegen, weil er von der Projektrealität längstens überholt worden ist.

Ein Projektvertrag, der auf den Projektplanungs- und -steuerungsdokumenten aufsetzt, verbindet die spezifizierten Liefergüter, Rollen, Verantwortlichkeiten, Termine, Ressourceneinsatz und Preise mit dem rechtlichen Koordinatensystem, in welchem sich jedes Projekt notwendigerweise bewegt. Mittels GDPM werden der Projektvertrag und die Projektplanungs- und -steuerungsdokumente zu einer umfassend integrierten Einheit. Die rechtlichen Anknüpfungspunkte des Projektvertrages an GDPM sind vielfältig. Beispielfhaft seien aufgeführt:

- **Rollen und Verantwortlichkeiten**, die sich aus dem *principle responsibility chart* und dem *project responsibility chart* ergeben, haben einen starken Bezug zu Weisungsrechten, Aufsichtspflichten, Obliegenheiten und zur Haftung;
- **Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten**, die sich aus dem *activity responsibility chart* ergeben, haben einen starken Bezug zur Spezifikation von Arbeitsleistungen;
- **Milestones** aus dem *milestone plan* beziehen sich in der Regel einerseits auf Termine und Fristen, andererseits auf die bis dann vorliegenden Resultate, deren Abnahme und der Konsequenzen einer allfälligen Nicht- oder Schlechterfüllung, sowie auf Zahlungen an die Vertragspartner;
- **Ergebnispfade** aus dem *milestone plan* beziehen sich auf Abhängigkeiten, Bedingungen, Verzugsfragen, Obliegenheiten und die Haftung für die Erreichung der Ergebnisse.



AAA IT-Law + E-Projects AG, MWSt-Nr. 492'888
Engelgasse 43, Postfach 564, CH-4020 Basel
Basler Kantonalbank, Konto 16 454.121.97

Markus Ackermann
lic.jur., dipl. Wirtschafts-
informatiker HWV-WIS,
dipl. Telecommingénieur
FH-NDIT/DIS

Lothringerstr. 139
CH-4056 Basel
Fon +4179 322 24 36
Fax +4186 079 322 24 36
e-mail ackermann@it-law.ch

Edeltraud Schmitz-Angelini
dipl.rer.pol.,
Juristin

Immenbachstr. 24
CH-4125 Riehen
Fon +4179 320 41 77
Fax +4161 641 41 60
e-mail angemitz@it-law.ch

Gute Projektverträge zahlen sich aus !

In jedem Projekt gibt es Interessengegensätze, namentlich gegenläufige finanzielle Interessen. Eine Projektplanung ohne Instrumente, die es dem Projektleiter erlauben, die Projektrealisierung plankonform durchzusetzen, wäre ein Papiertiger. Wenn sich der Projektvertrag mit dem Projekt selber weiterentwickelt und so mit den Projektplanungs- und -steuerungsdokumenten eine integrierte Einheit bildet, **kann der Projektleiter die nunmehr**

- **rechtlich verbindlichen,**
- **den Bedürfnissen laufend angepassten,**
- **eindeutigen und praktikablen,**

projektvertraglichen Regelungen für die Stärkung seines Projektmanagements einsetzen. Denn dann kann der Projektleiter sich aus einer Position der Stärke gegenüber den Vertragspartnern durchsetzen:

- Die Projektkosten (Ausgaben plus entgangene Erträge) werden geringer;
- die Projektdauer verkürzt sich;
- Einsparungen von 20 % in den Dimensionen Projektkosten und Projektdauer sind keine Seltenheit.
- Gleichzeitig wird zwischen den Projektbeteiligten dauerhaft Klarheit geschaffen und deren wirtschaftliche Dispositionen können auf einer gesicherten Grundlage erfolgen. Überraschungen z.B. im Bereich der Garantieleistungen der Lieferanten, der Urheberrechte an den Projektergebnissen und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen werden ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an
AAA IT-Law + E-Projects AG
Engelgasse 43
Postfach 564
4020 Basel

¹ Earling S. Andersen, Kristoffer V. Grude and Tor Haug, Goal Directed Project Management, Effective Techniques and Strategies, Coopers & Lybrand, Institute of Directors, Kogan Page, London / New Hampshire / Dehli, 1995, p. 17